

Motion Legler (SP): Anpassung des Lärmschutzreglements betreffend Feuerwerk mit Knalleffekten

1

TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Lärmschutzreglement in Art. 3 Abs. 1 wie folgt zu erweitern:

«Das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten gilt als unzulässiges lärmiges Verhalten und ist grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen für besondere Anlässe gemäss den Bestimmungen in Art. 5 des Lärmschutzreglements.»

Flankierend sollen Information und Sensibilisierung der Bevölkerung gestärkt sowie attraktive, lärmarme Alternativen gefördert werden, um öffentliche Feierlichkeiten weiterhin erlebnisreich und breit akzeptiert zu gestalten.

Begründung:

Das bisherige Prinzip der freiwilligen Rücksichtnahme beim Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten stösst zunehmend an seine Grenzen. Während die visuellen Aspekte von Feuerwerken von vielen geschätzt werden, verursachen die damit einhergehenden unvorhersehbaren Knallemissionen erhebliche Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 zielt darauf ab, die Lebensqualität im Siedlungsraum durch eine zeitgemässe Regelung zu sichern, ohne dabei bewährte Traditionen gänzlich abzuschaffen.

Im Zentrum dieser Massnahme steht der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen. Für Kleinkinder, ältere Menschen sowie Personen mit psychischen Erkrankungen oder kognitiven Einschränkungen, wie etwa im Autismus-Spektrum oder bei Demenz, bedeuten impulsartige Knallgeräusche massiven Stress. Diese Emissionen können akute Angstzustände, Überforderung und Orientierungsverlust auslösen. Dieser Schutzgedanke erstreckt sich ebenso auf Haus- und Wildtiere, deren feines Gehör die Explosionen weitaus intensiver wahrnimmt. Die Folge sind Panikreaktionen und unkontrolliertes Fluchtverhalten, was regelmässig zu Verletzungen, dem Entlaufen von Haustieren oder der massiven Störung sensibler Lebensräume führt.

Über den Schutz von Lebewesen hinaus leistet die Einschränkung von Knallkörpern einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Nachhaltigkeit und Sicherheit. Die Reduktion von Feinstaubemissionen sowie die Vermeidung von schwer abbaubaren Rückständen in Gärten und öffentlichen Grünflächen entlasten die Umwelt spürbar. Gleichzeitig sinkt durch die Beschränkung des unkontrollierten privaten Gebrauchs das Risiko für Brandverletzungen und Sachschäden an der Infrastruktur oder an privatem Eigentum.

Wesentlich für die Beurteilung dieses Antrags ist die Wahrung der Verhältnismässigkeit: Es wird kein generelles Feuerwerksverbot angestrebt. Attraktive, lärmarme Alternativen wie Vulkane oder Bengalfeuere bleiben weiterhin

zulässig und ermöglichen auch künftig stimmungsvolle Feierlichkeiten. Durch das bewährte Instrument der Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 bleibt zudem die Durchführung traditioneller, organisierter Grossanlässe, insbesondere am 1. August, weiterhin gewährleistet. Auf diese Weise bleibt das gemeinschaftliche Erlebnis gewahrt, während der störende, rein lärmorientierte Einsatz von Knallkörpern im privaten Raum wirksam reduziert wird.

Mit dieser Neuregelung würde sich Muri-Gümligen einer wachsenden Zahl Schweizer Gemeinden anschliessen, die bereits erfolgreich den Weg hin zu einem inklusiven und rücksichtsvollen Umgang mit Feuerwerk eingeschlagen haben. Ziel ist eine zeitgemässe Balance, die das Bedürfnis nach festlichen Bräuchen mit dem berechtigten Anspruch auf Ruhe und Sicherheit in Einklang bringt.

Muri b. Bern, 13. März 2026

Vanessa Legler (SP)

L. Arnold, A. Zaccaria, S. Perler, H. Gashi, M. Koelbing, S. Anliker, E. Liechti, M. Zwahlen, N. Zurlinden, C. Engel, S. Fankhauser, R. Racine, F. Kearns (14)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

In der Schweiz ist Feuerwerk besonders anlässlich des 1. Augusts und zu Silvester zu einem festen Brauch geworden. Viele Menschen empfinden es als unverzichtbaren Teil dieser Feierlichkeiten. Sei es, um selbst ein Feuerwerk zu entzünden oder einfach, um das beeindruckende Spektakel am Nachthimmel zu geniessen.

Im Umkehrschluss verursachen die damit einhergehenden unvorhersehbaren Knallemissionen erhebliche Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt.

Generell verweist der Gemeinderat auf seine Antwort auf die Interpellation Schnyder (SP) "Verbot von lautem Feuerwerk an Silvester" welche an der Parlamentssitzung vom 20. Mai 2025 behandelt wurde.

Diese lautete:

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich am Thema Feuerwerk die Geister scheiden. Für die Einen ist es eine erhebliche Belastung für die Umwelt sowie für Menschen und Tiere und für andere ist es ein fester Bestandteil eines gelungenen 1. Augusts oder Silvesters. Feuerwerk kann somit für Begeisterung sorgen wie auch zu Unmut führen.

Die im Jahr 2024 durch die Gemeinde durchgeführte Umfrage, ob auch in Zukunft ein Feuerwerk am 1. August erwünscht ist oder ob darauf verzichtet werden soll, fiel nahezu 50/50 für resp. gegen ein Feuerwerk aus.

Aktuell bestehen folgende kommunalrechtlichen Grundlagen:

- *Lärmschutzreglement, SRM 824.1 (Art. 3 Abs. 1 «Jegliches Erzeugen vermeidbaren, nicht zonenkonformen oder übermässigen Lärms ist verboten.» Art. 4 Abs. 1 «Von 1930 bis 0700 Uhr, von 1200 bis 1330 Uhr sowie an Sonn- und öffentlichen Feiertagen sind lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Geräte und dergleichen verboten.»).*

- Ortpolizeireglement, SRM 550.0 (Art. 14 «Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.»).

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten während der Ruhezeiten ist damit untersagt, sofern keine Ausnahmegewilligung vorliegt, wie bei anderem lärmigem Verhalten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass das Abbrennen von Feuerwerk für die Nächte vom 1. August und Silvester als sozialadäquates Verhalten vom Verbot ausgenommen ist.

In diversen Schweizer Gemeinden resp. Städten bestehen Feuerwerksverbote oder Einschränkungen. Diese sind oftmals auf gewisse Zonen (bspw. Altstadt, Seepromenade oder öffentliche Plätze) oder zeitlich (ausgenommen Zeit vor dem 1. August, Zeit vor Silvester) beschränkt. Diese Verbote stützen sich auf das jeweilige kantonale Recht und können somit nicht unbesehen übernommen werden. Im Kanton Bern gilt in der Stadt Bern ein ganzjähriges Feuerwerksverbot in der Altstadt, welches mit dem Brandschutz und der Personensicherheit begründet wird. Daneben gibt es immer wieder kurzfristig feuerpolizeilich begründete Feuerwerksverbote, welche bei ausgeprägter Trockenheit von den Regierungsstatthalterämtern erlassen werden. Erlässt die Gemeinde ein Verbot, so kann dieses beim Erlass abstrakt angefochten werden; es kann aber auch später noch von Gebüssten vorfrageweise auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden.

Die Rechtsprüfung eines Verbots für das Abbrennen von lautem Feuerwerk ist eine Lärmschutzmassnahme. Für ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt würde sich anbieten, Art. 3 Abs. 1 des Lärmschutzreglements zu erweitern. «Das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten gilt als lärmiges Verhalten; es ist ausserhalb der Ruhezeiten nur am 31. Juli und am 1. August gestattet».

Damit wäre lautes Feuerwerk ausdrücklich geregelt, und es bliebe kein Raum mehr für die Sozialadäquanz in Bezug auf Silvester (und den Rest des Jahres). Gleichzeitig besteht so eine sinnvolle Abgrenzung gegenüber dem tagsüber abgebrannten Feuerwerk («lady cracker» u.ä.), dessen Einbezug der Akzeptanz wohl abträglich wäre.

Verstösse gegen das Lärmschutzreglement werden mit Verwarnung oder Busse bis CHF 300.00 geahndet (Art. 9). Nachtruhestörung ist ein Übertretungstatbestand des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1), welcher nach dessen Art. 12 mit Busse bis CHF 1'000.00 gebüsst wird.

Damit ist der kritische Punkt der Durchsetzung einer solchen Erweiterung des Verbots angesprochen. Bei einer lauten Party an einem beliebigen Datum kann es je nach Auslastung der Polizei nach dem Eingang einer Meldung innerhalb von einer halben Stunde zu einem Einsatz vor Ort kommen. Dabei kann die Störung (zB laute Stereoanlage) von den Polizeikräften selbst festgestellt werden, und die Verantwortlichen sind identifizierbar – sie können ermahnt und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden; in der Regel kann die Störung durch Intervention beendet werden.

Beim Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten – zumal in der Silvesternacht – sind die Voraussetzungen in jeder Hinsicht weniger günstig. Im Ergebnis dürfte der Beizug der Polizei als Mittel zur Durchsetzung faktisch wegfallen, und auch die Ortpolizeibehörde (Gemeinderat) wird sich nicht auf

Raketen(schützen)jagd begeben. Es bleibt die Möglichkeit einer privaten Anzeige, wobei regelmässig der Beweis misslingen dürfte, dass eine bestimmte Person einen Feuerwerkskörper mit Knalleffekt gezündet hat. Es gibt – im Gegensatz zum Partylärm – in diesem Bereich keine Verantwortlichkeit des Bewohners/Veranstalters, und es geht um einzelne Ereignisse, nicht eine anhaltende Störung. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein solches Verbot eine wahrnehmbare Wirkung auf die Knallerei an Silvester hätte. Aus diesem Grund setzt die eingereichte Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)» zusätzlich beim Verkauf an; diese Möglichkeit besteht auf kommunaler Ebene nicht.

Mangels direkter Durchsetzbarkeit kann ein kommunales Verbot nur indirekt über präventive Massnahmen (Kommunikation, Sensibilisierung) Wirkung erzielen; solche sind grundsätzlich auch ohne Verbot denkbar, aber gleichzeitig auch von beschränkter Wirksamkeit. Zudem sprechen ordnungspolitische Überlegungen generell gegen Normen mit fehlender Durchsetzungsmöglichkeit.

Gerne ergänzt der Gemeinderat diese Antwort wie folgt:

Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass es ein gewisses schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August und zum Jahresende gibt, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentlich organisiertes Feuerwerk handelt (BGE 146 II 17, E.9ff).

Die Gemeinde befindet sich derzeit in einem vertragslosen Zustand mit der Kantonspolizei Bern. Beim Erlass eines Feuerwerkverbots könnte die Gemeinde die Kantonspolizei dennoch ersuchen, nach Möglichkeit Kontrollen durchzuführen. Sofern bei der Kantonspolizei entsprechende Kapazitäten vorhanden sind, könnten solche Einsätze erfolgen. Es ist jedoch festzuhalten, dass entsprechende Kontrollen in der Prioritätensetzung der Kantonspolizei eher nachgelagert sind. Delikte wie Diebstahl, Raub oder häusliche Gewalt, usw. werden höher gewichtet. Entsprechend ist davon auszugehen, dass von Seiten der Kantonspolizei nur eine geringe repressive Wirkung erzielt werden könnte.

Bei Abschluss eines Ressourcenvertrags mit der Kantonspolizei könnte die Gemeinde beantragen, dass beispielsweise an bestimmten Tagen Kontrollen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Umsetzung liegt jedoch weiterhin bei der Kantonspolizei. Die Anliegen der Gemeinde würden in diesem Fall jedoch gegenüber einem vertragslosen Zustand stärker berücksichtigt. Zudem bestünde die Möglichkeit, Lärm als Schwerpunkt zu definieren, was zur Folge hätte, dass über das ganze Jahr hinweg regelmässigere Kontrollen in diesem Bereich stattfinden könnten.

Im Rahmen eines Brennpunktvertrags mit der Kantonspolizei könnten für ein Feuerwerkverbot gezielt Einsatzstunden eingekauft werden. Diese Massnahmen müssten jedoch regelmässig wiederholt werden. Der Gemeinderat stellt bei dieser Variante das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Frage.

Da weder eidgenössisch noch kantonal ein Feuerwerksverbot gilt, würden durch die Kantonspolizei keine Bussen ausgestellt werden.

Die Gemeinde verfügt über keine eigene uniformierte Ortspolizei. Entsprechend können durch die Gemeinde selbst keine aktiven Kontrollen durchgeführt werden.

Werden Personen, die gegen das Lärmschutzreglement verstossen haben, durch die Kantonspolizei angehalten, wird dies der Gemeinde mittels Reports gemeldet. Mit einer entsprechenden reglementarischen Grundlage kann bzw. wird die Gemeinde gestützt darauf eine Busse aussprechen.

Bei privaten Anzeigen direkt bei der Gemeinde ist davon auszugehen, dass stichhaltige Beweise, insbesondere unter Angabe der Personalien der fehlbaren Personen, in der Regel nicht erbracht werden können. Es besteht die Möglichkeit, über die Notrufnummer 117 die Kantonspolizei zu verständigen. Sofern es die Kapazitäten erlauben, wird eine Patrouille ausrücken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beim Eintreffen vor Ort die verantwortlichen Personen häufig nicht mehr angetroffen werden oder nicht geklärt werden kann, wer von mehreren Anwesenden die verursachende Person war.

Der Einsatz einer privaten Sicherheitsfirma wird vom Gemeinderat in diesem Zusammenhang als nicht zielführend erachtet. Private Sicherheitsdienste verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse; insbesondere sind Personen nicht verpflichtet, sich gegenüber solchen auszuweisen.

Es hat sich eingebürgert, das Gemeindefeuerwerk zum 1. August nur noch alle zwei Jahre durchzuführen. Die Kosten dafür belaufen sich jeweils auf CHF 12'000.00. Abklärungen im laufenden Jahr haben ergeben, dass eine Drohnenfeuershow mind. doppelt bis vierfach so teuer wäre. Diesbezüglich ist aber nichts festgeschrieben, und auch die Preise sinken; es ist gut möglich, dass das als Alternative in einer der kommenden Ausgaben vom OK ausprobiert werden wird.

Abschliessend sei auf nationale Bestrebungen verwiesen. Die am 3. November 2023 eingereichte Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)» verlangt einen stärkeren Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor Lärm und Emissionen von Feuerwerk. Sie will insbesondere den Verkauf und die Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern für Private verbieten. Feuerwerkskörper, die keinen Lärm erzeugen wie bengalische Feuer oder Vulkane, könnten weiterhin verkauft werden. Zudem könnten die Kantone für überregionale Veranstaltungen, etwa für 1.-August-Feiern, Ausnahmegewilligungen erteilen.

Der Gemeinderat hält weiterhin am Grundsatz fest, dass keine Normen erlassen werden sollen, welche absehbar nicht durchgesetzt werden können. Sollte der Vorstoss überwiesen werden, wird der Gemeinderat für Feuerwerk aller Art am 1. August und am 1. Januar eine generelle Ausnahmegewilligung in Betracht ziehen; nicht zuletzt, um die absehbaren Vollzugsprobleme zu vermeiden. Damit würde die rechtliche Situation unverändert bleiben – lärmiges Feuerwerk ist an allen anderen Tagen verboten; dazu bedarf es keiner Anpassung der bestehenden Normen.

Es wäre aber auch aus Sicht des Gemeinderats erstrebenswert, dass sich die Disziplin bei der Einhaltung weiter verbessert und sich das Abbrennen von Feuerwerk mit Knalleffekten im Wesentlichen auf die beiden erlaubten Tage beschränkt, was aber nicht mit Repression, sondern nur durch die gesellschaftliche Haltung erreichen lässt.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Parlament daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Ablehnung der Motion.

Muri bei Bern, 26. Mai 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler